

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der WHITEBOX by Shop Marketing GmbH

(Stand 18.2.2026)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Vertragsbestandteil sämtlicher zwischen Whitebox by Shop Marketing GmbH, Wiener Straße 131, A-4020 Linz (Firmenbuchnummer: FN 383132 f, ATU 67323719, DVR-Nr.: 2108450) – im Folgenden als Whitebox bezeichnet - und den Kunden abgeschlossener Verträge, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung maßgeblich ist.

1.2. Whitebox erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Whitebox ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (E-Mail) und müssen von Whitebox ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Beauftragung und Vertragsabschluss

2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrags wird vertraglich vereinbart. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Whitebox, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 40 Tage ab Angebotsdatum.

2.2. Der Vertragsabschluss kommt grundsätzlich mit der mündlichen Beauftragung des Angebots oder der schriftlichen Bestellung (Brief, E-Mail) des Angebots bzw. einer Auftragsbestätigung (Brief, E-Mail) zustande. Sämtliche von Whitebox genannten Preise sind Nettopreise und enthalten dementsprechend keine Steuern.

### 3. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrags förderliches Arbeiten bei Whitebox erlauben.

3.2. Der Kunde wird Whitebox unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde wird Whitebox auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3. Der Kunde trägt den Aufwand und den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Whitebox wiederholt werden müssen oder verzögert werden selbst.

3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Whitebox haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Weiters dürfen keine Inhalte, die gegen geltendes Recht verstoßen, übermittelt werden. Sollte Whitebox von dritter Seite rechtlich in Anspruch genommen werden, so wird sich Whitebox schad- und klaglos an seinem Auftraggeber halten.

3.5. Alle Leistungen von Whitebox (insbesondere alle Fragebögen, Testszenarien, Briefings) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen des festgelegten Zeitplans (laut Angebot) freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe, müssen Auftrags-Deadlines neu vereinbart werden.

3.6. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehenen und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Whitebox von dieser informiert werden.

#### **4. Beauftragung Dritter**

4.1. Whitebox ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

4.2. Whitebox wird Subunternehmer sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Diese können jederzeit, ohne gesonderte Mitteilung durch weitere Subunternehmer ersetzt werden.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Whitebox zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Dienstleistungen beauftragen, die auch Whitebox anbietet.

#### **5. Termine**

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Whitebox bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Geringfügige Überschreitungen des Liefertermins sind grundsätzlich vom Kunden ohne Rücktritts- und Schadenersatzrecht zu akzeptieren. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Whitebox eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Whitebox. Innerhalb der Nachfrist kann Whitebox entweder die Leistung tatsächlich erbringen oder einen zeitlichen Plan für die Leistungserbringung innerhalb zwei weiterer Wochen vorlegen.

5.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen beim Kunden – entbinden Whitebox jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5.3. Der Kunde hat Whitebox bei sonstigem Anspruchsverlust umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Kunde mit Gewährleistungsansprüchen von Dritten konfrontiert wird, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen.

#### **6. Berichterstattung / Berichtspflicht**

6.1. Whitebox verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Kunden Bericht zu erstatten. Den Schlussbericht erhält der Kunde in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach Abschluss des Auftrages.

6.2. Whitebox ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Whitebox ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

#### **7. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

7.1. Sämtliche Urheberrechte an den von Whitebox und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Fragebogen, Briefings, Szenarien, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Forschungsfragen, Casting-Mails, Video-Briefings, etc.) verbleiben bei Whitebox. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.

7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Whitebox zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Whitebox – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.3. Änderungen von Leistungen der Whitebox, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

7.4. Für die Nutzung von Leistungen der Whitebox, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Whitebox erforderlich. Die auch nur teilweise Weitergabe oder anderweitige Nutzung (z.B. für Werbung, verwandte Produkte etc.) ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

7.5. Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt Whitebox zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

8.1. Whitebox wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für es erkennbare Risiken hinweisen.

8.2. Whitebox ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Kunden erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8.3. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Leistung durch Whitebox schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Whitebox zu.

8.4. Bei gerechtfertigter Reklamation werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Whitebox alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Whitebox ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Whitebox mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Kunden ein angemessener Preisminderungsanspruch zu.

8.5. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Whitebox ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

8.6. Schadenersatzansprüche (mit Ausnahme von Personenschäden) des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit Whitebox nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Whitebox bezogene Dritte zurückgehen.

8.7. Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden.

8.8. Jegliche Haftung von Whitebox für Ansprüche, die auf Grund von Werbemaßnahmen (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden oder gegen Whitebox erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss bezieht sich unter anderem auch auf Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie auf allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Whitebox hält sich somit schad- und klaglos für alle rechtlichen Ansprüche seitens Dritter.

## **9. Dauer des Vertrags und Rücktritt**

9.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

9.2. Whitebox ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt
- wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Whitebox eine taugliche Sicherheit leistet
- eine Verletzung der aktuellen AGBs vorliegt.

9.3. Für den Fall eines Rücktritts eines bereits vertraglich vereinbarten Auftrags wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Vertragssumme in Rechnung gestellt. Ein darüber hinaus entstandener Schaden ist dadurch noch nicht abgegolten. Sollte das Projekt 4 Wochen vor vereinbarten Feldstart storniert werden, beträgt die Stornogebühr 50 Prozent.

## **10. Geheimhaltung / Datenschutz**

10.1. Whitebox verpflichtet sich, die vom Kunden übermittelten Daten geheim zu halten und Dritten nicht weiter zu geben, sowie ausschließlich zur Durchführung des Auftrages zu verwenden. Whitebox ist allerdings berechtigt, die methodischen und wissenschaftlichen Erfahrungen der Untersuchungen für ihre Grundlagenforschung heranzuziehen. Eine derartige Veröffentlichung darf weder den Namen des Auftraggebers noch sonstige Hinweise enthalten, die auf den Namen oder den Betrieb des Auftraggebers und dessen Verhältnisse schließen lassen.

10.2. Whitebox ist berechtigt, die mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung im Zusammenhang stehende und Whitebox zur Kenntnis gelangenden Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Whitebox kann sich bei der Bearbeitung auch an anderen Unternehmen bedienen und dementsprechend Daten weiterleiten.

10.3. Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten vorzuenthalten. Dies bezieht sich auf die persönlichen Daten des Auftragnehmers und auf alle vom Auftraggeber erhaltenen projektbezogenen Daten und Unterlagen (Fragebögen, Instruktionen, insbesondere die zu testenden Unternehmen, ...). Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

10.4. Beide Parteien verpflichten sich, die unbefugte Nutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung und Verbreitung der o.g. Informationen zu unterlassen und gegebenenfalls zu verhindern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen falls gefordert, zurückzugeben.

10.5. Auch nach Vertragsende gilt absolute Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzrechts. Der Kunde kann von Whitebox zum Zweck der Information und Auftragserteilung per Telefon und E-Mail kontaktiert werden.

10.6. Whitebox ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, Präsentationen und insbesondere auf der Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **11. Honorar**

11.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Whitebox ist bei Verträgen, die in Teilleistungen zu erbringen sind, berechtigt, nach eigenem Ermessen Teilrechnungen zu legen. Bei diesen Leistungen werden 50% der Vertragssumme umgehend nach Vertragsabschluss als Anzahlung verrechnet. Der Rest wird bei erfolgter Leistung, sprich Lieferung, in Rechnung gestellt. Whitebox beginnt mit der Leistungserbringung erst nach Eingang der ersten Teilzahlung bzw. Anzahlung, sodass die vollständige Leistung der ersten Teilzahlung Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Whitebox ist.

11.2. Whitebox ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Whitebox ausdrücklich einverstanden. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

11.3. Sämtliche Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11.4. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verzug Verzugszinsen im Ausmaß von 8,5 % zu bezahlen. Whitebox ist berechtigt, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen und für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 50,- zu verrechnen, wobei die Geltendmachung allfälliger höherer Inkassospesen ausdrücklich als vereinbart gilt. Whitebox ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Zurückbehaltungsrecht bis zum Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung Gebrauch zu machen

11.5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

11.6. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 25 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.7. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er über die erforderliche Bonität zur fristgerechten Erfüllung des Vertrages verfügt und entsprechende finanzielle Vorsorgen dafür getroffen wurden.

## **12. Briefings / Ausschreibungen**

12.1. Für die Teilnahme an Briefings/Ausschreibungen steht Whitebox ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des Auftragnehmers für das Briefing/die Ausschreibung sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

12.2. Erhält Whitebox nach dem Briefing/der Ausschreibung keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen und Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die Fragebögen und deren Inhalt Whitebox-Eigentum; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Whitebox zurückzustellen. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

12.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge des Briefings/der Ausschreibung eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen.

## **13. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Linz. Es gilt österreichisches Recht.

## **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2. Spätere zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der AGBs unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien bestätigen hiermit die Vereinbarung genau studiert zu haben und erklären sich ausdrücklich einverstanden.

14.3. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

14.4. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angefallenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.